

Datum: 13.10.2016

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt St. Pölten hat in seiner Sitzung vom 28.11.2016 aufgrund der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 verordnet:

ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG 2017

der Landeshauptstadt St. Pölten

über die Einhebung einer Abfallwirtschaftsgebühr und einer Abfallwirtschaftsabgabe.

§ 1 **Einhebung**

Der Gemeinderat beschließt, Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben einzuheben.

§ 2 **Pflichtbereich**

- (1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Landeshauptstadt St. Pölten.
- (2) Bewohner außerhalb des Pflichtbereiches dürfen die Einrichtungen des im Rahmen dieser Verordnung beschriebenen Systems nicht benützen.
- (3) Im Pflichtbereich sind die Eigentümer von Grundstücken, bzw. Nutzungsberechtigten verpflichtet, nicht gefährliche Siedlungsabfälle nur durch jene Einrichtungen erfassen und behandeln zu lassen, deren sich die Gemeinde bedient, sofern nicht für bestimmte Abfallarten eine gesonderte Behandlung nach dem NÖ AWG 1992 i.d.g.F. vorgesehen ist.

§ 3 **Aufzählung der in die Abfallerfassung und Abfallbehandlung einbezogenen Abfallarten**

- (1) Restmüll: jener Anteil des Abfalls, der weder Altstoff, kompostierbarer Abfall ist.
- (2) Biomüll/Grünschnitt: kompostierbare Abfälle, überwiegend pflanzlichen Ursprungs, die einer Kompostierung zugeführt werden können.

- (3) Altstoffe: wiederverwertbare Abfälle wie z.B. Altpapier, Glasverpackungen, Metallverpackungen, Flaschenplastik, Alttextilien
- (4) Restliche Altstoffe: wiederverwertbare Abfälle wie z.B. Kartonagen, Holz, Altmetalle, Styropor, Altspeisefett
- (5) Sperrmüll: nicht verwertbarer Abfall, der auf Grund seiner Größe nicht mit dem beim Haushalt befindlichen Abfalltrennsystem entsorgt werden kann.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Abfälle sind getrennt nach den in § 3 dieser Verordnung angeführten Abfallarten zu sammeln.
- (2) Im Pflichtbereich sind für das Sammeln und Lagern des Restmülls bis zu dessen Abfuhr Abfallbehälter für eine wiederkehrende Benützung mit einem Nutzinhalt von 80 l, 120 l, 240 l, 770 l oder 1100 l zu verwenden. Die Farbe der Restmülltonnen ist grau-schwarz.
- (3) Im Pflichtbereich sind für das Sammeln und Lagern des Biomülls bis zu dessen Abfuhr Abfallbehälter für eine wiederkehrende Benützung mit einem Nutzinhalt von 80 l, 120 l, 240 l oder 1100 l zu verwenden. Die Farbe der Biomülltonnen ist braun oder grün. Ausgenommen können jene Liegenschaften werden, deren Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigte ihre biogenen Abfälle selbst kompostieren oder im örtlichen Nahbereich kompostieren lassen. Gemäß § 31 NÖ AWG 1992 muss die Überprüfung durch Organe des Magistrates der Stadt St. Pölten bzgl. einer funktionierenden Kompostierung zugelassen werden.
- (4) Im Pflichtbereich sind für das Sammeln und Lagern des Altpapiers bis zu dessen Abfuhr Abfallbehälter für eine wiederkehrende Benützung mit einem Nutzinhalt von 240 l oder 1100 l zu verwenden. Die Farbe der Altpapiertonne ist rot bzw. grau-schwarz mit rotem Deckel. Ausgenommen von der ab Haus-Abholung von Altpapier ist die Innenstadt innerhalb und einschließlich der Promenaden. In diesem Gebiet erfolgt die Sammlung weiterhin auf den Altstoffsammelinseln.
- (5) Im Pflichtbereich sind für das Sammeln und Lagern von Plastikflaschen bis zu dessen Abfuhr die zur Verfügung gestellten eigens gekennzeichneten gelben Säcke mit einem Nutzinhalt von 80 l oder 1100 l Abfallbehälter in der Farbe grün mit gelbem Deckel zu verwenden. Ausgenommen von der ab Haus-Abholung von Plastikflaschen ist die Innenstadt innerhalb und einschließlich der Promenaden. In diesem Gebiet erfolgt die Sammlung weiterhin auf den Altstoffsammelinseln.
- (6) Die Sammlung von Altglas und Metallverpackungen erfolgt auf den Altstoffsammelinseln, die flächendeckend im gesamten Stadtgebiet eingerichtet sind.
- (7) Kartonagen, Wellpappe, Altmetalle und Verpackungsstyropor werden gesondert in den Altstoffsammelzentren der Stadt St. Pölten gesammelt. Alttextilien können auf den Altstoffsammelzentren und auf einigen Altstoffsammelinseln abgegeben werden.
- (8) Sperrmüll kann während der Öffnungszeiten in den Altstoffsammelzentren der Stadt St. Pölten abgegeben werden (Bringsystem). Zusätzlich erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 NÖ AWG 1992 einmal jährlich pro Liegenschaft eine Erfassung des Sperrmülls nach Terminvereinbarung durch Sammlung (Holsystem).

§ 5 Durchführung der Abfuhr

- (1) Dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke werden die von der Gemeinde mit Bescheid festgesetzten Abfallbehälter zur Verfügung gestellt.
- (2) Zur Lagerung und Sammlung des Restmülls, Biomülls, und Altpapiers dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Abfalltonnen verwendet werden. Es wird nur jener Abfall, der sich in den von der Gemeinde bereitgestellten Abfallbehältern befindet, abgeführt.
- (3) Der Abfall darf nur in den genannten Behältern gelagert werden. Der Aufstellungsort darf nicht verunreinigt werden.
- (4) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau und Überprüfung, ob die Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes befolgt werden, nach Legitimation laut § 31 NÖ AWG, ungehindert Zutritt zu Grundstücken und Gebäuden zu gewähren, um Auskünfte zu verlangen und Kontrollen vorzunehmen. Der Eigentümer des Grundstückes bzw. der Nutzungsberechtigte ist, ausgenommen bei Gefahr in Verzug, spätestens beim Betreten des Grundstückes zu verständigen.
- (5) Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass die Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten werden können. Der Abfall darf den Behältern nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Das Abbrennen von Abfall und das Einschlämmen oder Einstampfen des Abfalls in den Abfallbehältern ist verboten.

§ 6 Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Abfallbehälter (Abfalltonnen/Abfallsäcke) bis spätestens 6.00 Uhr im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze, durch den Grundstückseigentümer so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Abfallbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort vom Grundstückseigentümer zurückzubringen.

§ 7 Abfuhrplan

- 1) Im Pflichtbereich werden
26 oder 52 Abholungen/Jahr von Restmüll und
42 Abholungen/Jahr von kompostierbaren Abfällen
durchgeführt.
- 2) In einzelnen Fällen (kurzfristige erhöhte Abfallmengen) werden Abfallsäcke mit dem Aufdruck „Restmüllsack der Stadt St. Pölten“ zusätzlich bei der Restmüllsammlung abgeholt.
- 3) Die Abfuhr für kompostierbare Abfälle erfolgt im Pflichtbereich in den Monaten April bis November wöchentlich, sonst 14tägig, insgesamt somit 42 Abfahren jährlich.
- 4) Die Abfuhr der Altpapierbehälter erfolgt im Pflichtbereich alle 8 Wochen bzw. wöchentlich.

- 5) Die Abfuhr der gelben Säcke (Flaschenplastik) erfolgt im Pflichtbereich alle 8 Wochen bzw. alle 4 Wochen.
- 6) Die genauen Sammeltermine werden den Verpflichteten schriftlich bekannt gegeben.
- 7) Kann die Müllabfuhr aus Verschulden des Grundstückseigentümers nicht zum festgesetzten Termin durchgeführt werden, so wird der Abfall am nächstfolgenden Abfuhrtermin abgeholt.
Fällt ein Abfuhrtermin an einen Feiertag, so erfolgt die Müllabfuhr an einem Ersatztermin. Diese Ersatztermine werden den betroffenen Liegenschaftseigentümern zeitgerecht bekanntgegeben.

§ 8

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
- (3) Die Grundgebühr beträgt:

ab 1.1.2017:

I. Für die Abfuhr von Restmüll pro Abfallbehälter und Abfuhr:

a) für einen Abfallbehälter von	80 Liter	€	4,13
b) für einen Abfallbehälter von	120 Liter	€	6,20
c) für einen Abfallbehälter von	240 Liter	€	12,40
d) für einen Abfallbehälter von	770 Liter	€	39,75
e) für einen Abfallbehälter von	1.100 Liter	€	56,80
f) für einen Abfallsack	60 Liter	€	3,10

II. Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen pro Abfallbehälter und Abfuhr:

a) für einen Abfallbehälter von	80 Liter	€	0,92
b) für einen Abfallbehälter von	120 Liter	€	1,38
c) für einen Abfallbehälter von	240 Liter	€	2,76
d) für einen Abfallbehälter von	1.100 Liter	€	12,65

- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt: 32 % der Abfallwirtschaftsgebühr und wird hinzugerechnet.
- (5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 9
Fälligkeit

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vierteljährlichen gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 10
Strafbestimmungen

- (1) Übertretungen der Abfallwirtschaftsverordnung der Landeshauptstadt St. Pölten werden nach den Bestimmungen des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 (NÖ AWG 1992), i.d.g.F. gemäß § 33 bestraft.

§ 11
Inkrafttreten

Die Abänderung zur Abfallwirtschaftsverordnung beschlossen vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28.11.2016, tritt am 1.1.2017 in Kraft.